

Segelanweisung Allgemeiner Teil für Ranglistenregatten auf dem Edersee

Weitere Daten oder Änderungen entnehmen Sie bitte dem Programm (Segelanweisung Spezieller Teil)

1 Allgemeines

- 1.1 Es gelten die aktuellen Covid-19-Auflagen des Bundes, des Landes und des zuständigen Landkreises. Das Hygienekonzept des ausrichtenden Vereins ist strikt umzusetzen. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.
- 1.2 Die Wettfahrten werden nach den WR von World Sailing mit den Zusätzen des DSV, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von World Sailing oder dem Technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, den Segelanweisungen gesegelt.
- 1.3 Bei einem Sprachkonflikt ist bei den Ordnungsvorschriften Regattasegeln, Ausschreibungen und Segelanweisungen der deutsche Text maßgebend.
- 1.4 Es gilt WR Anhang T (Schlichtung).
- 1.5 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen und durch das Programm (Segelanweisung Spezieller Teil) geändert werden. Änderungen der Segelanweisung sowie des Zeitplans werden bis spätestens um 20.00 Uhr bekannt gegeben. Sie gelten ab dem folgenden Tag.
- 1.6 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).
- 1.7 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden. Eine andere Segelnummer bedarf der Zustimmung des Wettfahrtskomitees.
- 1.8 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein und dürfen nicht von World Sailing gesperrt sein (vgl. World Sailing - WR69.3).
- 1.9 In Ergänzung zu den WR 46 muss bei Regatten der für die Führung eines Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert.
- 1.10 Wechsel des Schiffsführers ist nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vorher vom Wettfahrtskomitee genehmigt werden.
- 1.11 Die Talsperrenverordnung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) siehe http://www.gesetze-im-internet.de/tspv_2013/ und die Nationalparkverordnung https://www.nationalpark-kellerwald-edersee.de/de/service/downloads/verordnung/?we_objectID=7194&refDID=4064 für den Edersee sind zu beachten. Insbesondere wird auf das Fahrverbot in durch Bojen abgegrenzte Bereiche und die Einhaltung des Abstandes zu den Abgrenzungen sowie zu den Ufern von Badestellen hingewiesen. Sie kann im Wettfahrtbüro eingesehen werden. Verstöße gegen die Verordnung können zur Disqualifikation führen.
- 1.12 Ein Boot, das gestartet ist und nicht durchs Ziel geht (auch nicht im Zeitlimit, 30 Minuten nach Durchgang des ersten Schiffes), wird in Ergänzung zu WR 28, Absegeln der Bahn ohne Verhandlung als DNF gewertet.
- 1.13 Die Daten der Regattateilnehmer/in (Name, Verein, Boot, Platzierung) können der ausrichtende Verein und die WSGE in Aushängen sowie auf ihren Internetmedien einschließlich der Plattform manage2sail veröffentlichen. Der ausrichtende Verein behält sich außerdem die Weitergabe der oben angegebenen Daten an Presse, Print- oder Telemedien vor. Dies gilt gleichermaßen für Fotos und sonstige digitale Daten der Teilnehmer/in, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.

2 Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jeder Schiffsführer ist für die richtige seemannschaftliche Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich.
- 2.2 WR 40.1 gilt zu jedem Zeitpunkt auf dem Wasser. Bei Sturmwarnung oder offiziellen Wetterwarnungen oder Zeigen der Flagge „Y“ im Hafen oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung müssen von allen Teilnehmern persönliche Auftriebsmittel getragen werden. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40). Das Technische Komitee / Wettfahrtskomitee behält sich vor, ihm ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
- 2.3 Ein Boot, das eine Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben.

3 Bekanntmachungen an Land

- 3.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachung oder auf Manage2Sail. Siehe Ausschreibung bzw. Programm.

4 VERHALTENSKODEX

- 4.1 Teilnehmer und unterstützende Personen müssen jede vernünftige Anweisung eines Wettfahrts-offiziellen befolgen.
- 4.2 Teilnehmer und unterstützende Personen müssen die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Ausrüstung mit Sorgfalt und entsprechend guter Seemannschaft sowie in Übereinstimmung mit sämtlichen Anweisungen für ihre Verwendung behandeln, ohne ihre Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

5 Kursschema

- 5.1 Der Anhang „Kursschema“ zeigt das prinzipielle Kursschema und die Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind. Die Bahnmarken sind backbord zu runden.
- 5.2 Die Anzahl der Runden wird spätestens mit dem Ankündigungssignal mit einer Zahlentafel angezeigt.
- 5.3 Anstelle der Leebahnmarke kann auch ein Gate ausgelegt werden.

6 Bahnmarken

- 6.1 Bahnmarken sind gelbe Tonnen. Die Ersatzbahnmarke hat die Farbe gelb oder lila über gelb.
- 7 Start**
- 7.1 Zur Startkontrolle haben alle Boote vor ihrem Ankündigungssignal das Startschiff an der Steuerbordseite zu passieren.
- 7.2 Um die Boote darauf aufmerksam zu machen, dass eine Wettfahrt oder eine Folge von Wettfahrten bald beginnt, wird eine orangefarbene Startlinien- Flagge mit einem Schallsignal mindestens fünf Minuten vor dem Ankündigungssignal gezeigt.
- 7.3 Die Startlinie wird gebildet durch einen Mast auf dem Startschiff/Steg (mit orangener Flagge) und die Startlinienbegrenzungstonne an der Backbordseite des Startschiffes. Zusätzlich kann eine innere Begrenzungstonne gesetzt werden.
- 7.4 Boote, die nicht 4 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung WR 28).
- 7.5 In Abänderung von WR 29.2 kann nach einem allgemeinen Rückruf auch eine andere Klasse gestartet werden.
- 8 Bahnänderung, Bahnverkürzung und Abbruch der Wettfahrt**
- 8.1 Bahnänderung, Bahnabkürzung und Abbruch der Wettfahrt werden gem. WR 32 und WR 33 signalisiert und durchgeführt.
- 8.2 Ergänzung zu WR 32, Bahnabkürzung an der Leetonne bzw. am Leetor:
Wenn "S" über "C" gesetzt wird, ist direkt von der Leetonne bzw. von dem Leetor ins Ziel zu gehen.
Diese Regel kann bei mehreren Klassen auf der Bahn durch die Klassenflagge ergänzt werden.
- 8.3 Bei einer Bahnänderung in Luv entfällt die Ablaufbahnmarke. Im Falle einer Bahnmarkenänderung in Lee wird keine Gatebahnmarke ausgelegt. Die Ersatzleebahnmarke ist backbord zu runden.
- 9 Ziel**
- 9.1 Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes mit blauer Flagge und einer Zielbegrenzungsboje oder eine der bisherigen Bahnmarken.
- 10 Beendigung der Wettfahrt**
- 10.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge "blau" angezeigt.
- 11 Strafsystem**
- 11.1 WR 44.1 und WR Anhang P2.1 werden geändert, sodass die Zwei-Drehungs-Strafe durch eine Eine-Drehungs-Strafe ersetzt wird.
- 12 Proteste, Ersatzstrafen**
- 12.1 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden (Kringelprotokoll). Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.
- 12.2 Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang die Protestabsicht mitteilen.
- 12.3 Die Protestfrist beträgt 60 Minuten und beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten mit Ende der letzten Wettfahrt des Tages) bzw. nach deren Abbruch oder nach Ende der Startverschiebung. (Ergänzung WR 61.3)
- 12.4 Die Proteste sind im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen.
- 12.5 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen oder bei Manage2Sail spätestens 30 min nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 12.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 12.7 Für die Wettfahrten gilt Anhang P (Sofortstrafen für einen Verstoß gegen Regel 42).
- 12.8 In Abänderung von WR 66 gilt am letzten Wettfahrttag für die Annahme eines Antrages einer Partei auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht länger als eine Stunde nach Verkündung der Entscheidung.
- 12.9 Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 6.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.
- 12.10 Regel WR Anhang T „Schlichtung“ wird angewendet

Anhang Kursschema

Zahlentafel „1“:
Start – 1 – 2 – 3 – Ziel

Zahlentafel „2“:
Start – 1 – 2 – 3 – 1 – 2 – 3 – Ziel

Zahlentafel „3“:
Start – 1 – 2 – 3 – 1 – 2 – 3 – 1 – 2 – 3 – Ziel

Zahlentafel „4“:
Start – 1 – 2 – 3 – 1 – 2 – 3 – 1 – 2 – 3 – 1 – 2 – 3 – Ziel

Boje (1): Luvbahnmarke
Boje (2): Ablaufbahnmarke
Boje (3): Starttonne bzw. Leebahnmarke / Leegate

